

Hunde

Die Rückzugszonen für die wildlebenden Tiere werden immer kleiner. Es ist deshalb heute von großer Bedeutung, dass das Wild zumindest in diesen Zonen nicht noch weiter beunruhigt wird. Häufig wird dies jedoch durch das Fehlverhalten von Hundehaltern verursacht, da die Rechte und Pflichten nicht genau bekannt sind.

Fast alle Flächen gehören zu einem **Jagdbezirk**. Hier ist das unbeaufsichtigte Laufen lassen von Hunden verboten. Ein Verstoß wird gemäß §§ 55 und 56 Landesjagdgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 €URO geahndet. Das Hetzen von Tieren durch Hunde kann den Tatbestand der Wilderei und somit einen Strafbestand erfüllen.

Die zum Jagdschutz berechtigten Personen sind nach § 25 Abs. 4 Nr. 1 Landesjagdgesetzes NRW befugt, Personen, die jagdrechtlichen Vorschriften zuwider handeln anzuhalten und ihre Person festzustellen. **Sie sind gemäß § 25 Abs. 4 Nr. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen auch befugt wildernde Hunde und Katzen abzuschießen.**

Als wildernd gelten Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Führers wild aufsuchen, verfolgen oder reißen, **und Katzen**, die im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten Haus angetroffen werden.

Die Befugnis gilt nicht gegenüber Hirten-, Jagd-, Blinden- und Polizeihunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie von dem Berechtigten zu seinem Dienst verwandt werden oder sich aus Anlass des Dienstes vorübergehend der Einwirkung ihres Führers entzogen haben.

Außerhalb der Wege (hierzu zählen nicht Wildpfade oder "Trampelpfade"!) müssen Hunde angeleint werden.

Nicht betreten werden dürfen:

- gesperrte Kulturen
- Forstkulturen
- Saatkämpen
- Pflanzgärten
- forstwirtschaftliche, jagdliche, imkerliche und fischereiwirtschaftliche Einrichtungen

In der freien Landschaft gilt das allgemeine Betretungsrecht nach dem Landschaftsgesetz für:

- Wege und Pfade
- Wirtschaftswege
- Feldraine
- Böschungen
- Öd- und Brachflächen und für nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (Wiesen und Weiden dürfen z.B. nicht betreten werden)

In Naturschutzgebieten (FFH-Gebiete) und geschützten Landschaftsbestandteilen (Ausschilderung: grünes Dreieck mit schwarzem Seeadler) bestehen weitere Einschränkungen (z. B. Leinenzwang) und besondere Ahndungsvorschriften für die einzelnen Naturschutzgebiete.

Tollwut - Verordnung

In Tollwutschutzgebieten müssen Hunde angeleint sein, es sei denn, sie sind wirksam gegen Tollwut geimpft und gehorchen zuverlässig.

Beschränkungen nach dem Landeshundegesetz wird hingewiesen (Maulkorbzwang).

Die Einhaltung der o. a. Vorschriften dient aber nicht nur zum Schutz der wildlebenden Tiere, sondern auch dem Schutz der eigenen Person und des Hundes (Ansteckung durch Tollwut, Fuchsbandwurm usw.).

Zu Ihrer Information nachfolgend ein **Auszug aus der Ordnungsbehördliche Verordnung zum Landeshundegesetz** :

§ 3 Voraussetzung f. d. Halten von Hunden lt. § 1

Sachkunde/Fähigkeit und Zuverlässigkeit

1. A. Sachkunde

.....als sachkundig gelten:

- Halter dieser Hunde länger als 3 Jahre
- Jagdscheininhaber (Jägerprüfung).....

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Ordnungsbehörde Ihrer zuständigen Gemeinde/Stadt oder bei der Veterinärabteilung des Kreis Euskirchen.